

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Frankenberg (Eder)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) in ihrer Sitzung am 18.06.2015 nachstehenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Frankenberg (Eder) vom 25.06.2007 erlassen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Frankenberg (Eder) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Frankenberg (Eder) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes für die Aufnahme in der Kindertagesstätte.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Frankenberg (Eder) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten Geismar, Röd-denau und Schreufa sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Die Kindertagesstätten können aus wichtigem Grund tageweise geschlossen bleiben.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Rundschreiben an die Erziehungsberechtigten und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres.
- (5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

#### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Frankenberg (Eder) und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Stadt Frankenberg (Eder) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 15 Tage vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur bei Wegzug aus der Stadt erfolgen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kommunalabgabengesetz (HessKAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung vom 25.06.2007 tritt am 01. August 2015 in Kraft.

35066 Frankenberg (Eder), den 22.06.2015

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß  
Bürgermeister